



Einführung ins GwG

Grundausbildungsseminar SRO SAV/SNV,
Zürich, 24. Oktober 2023

Ed. Marcel Steck

Fürsprecher und Notar

Bärenplatz 8

3001 Bern

Tel. 031/320 37 37

inof@ed-steck.ch

Ausbildungsverantwortlicher der SRO SAV/SNV



Übersicht

1. Phänomen der Geldwäscherei

- 1.1 Begriff
- 1.2 Herkunft der Gelder
- 1.3 Verwendung der Gelder

1. Abwehrkonzept gegen Geldwäscherei der Schweiz

- 2.1 Regeln der Geldwäscherei in der Schweiz
 - 2.1.1 Grundlagen und Strafbestimmungen
 - 2.1.2 Zielsetzungen und Methode des GwG
- 2.2 Anwendungsbereich des GwG (→vgl. insb. Folgereferat «Anwendbarkeit für Anwälte und Notare»)
- 2.3 Organisation der Aufsicht

1. Pflichten der Finanzintermediäre

- 3.1 Ständige Pflichten des FI
- 3.2 Pflichten bei Geldwäschereiverdacht



1. Phänomene der Geldwäscherei

1.1 Begriff

"Money laundering is the process by which one conceals the existence, illegal source, or illegal application of income, and then disguises that income to make it appear legitimate"

1.2 Herkunft der Gelder

Organisiertes Verbrechen:

- Drogenhandel
- Menschenhandel
- Prostitution
- Waffenhandel

Potentatengelder

1.3 Verwendung der Gelder

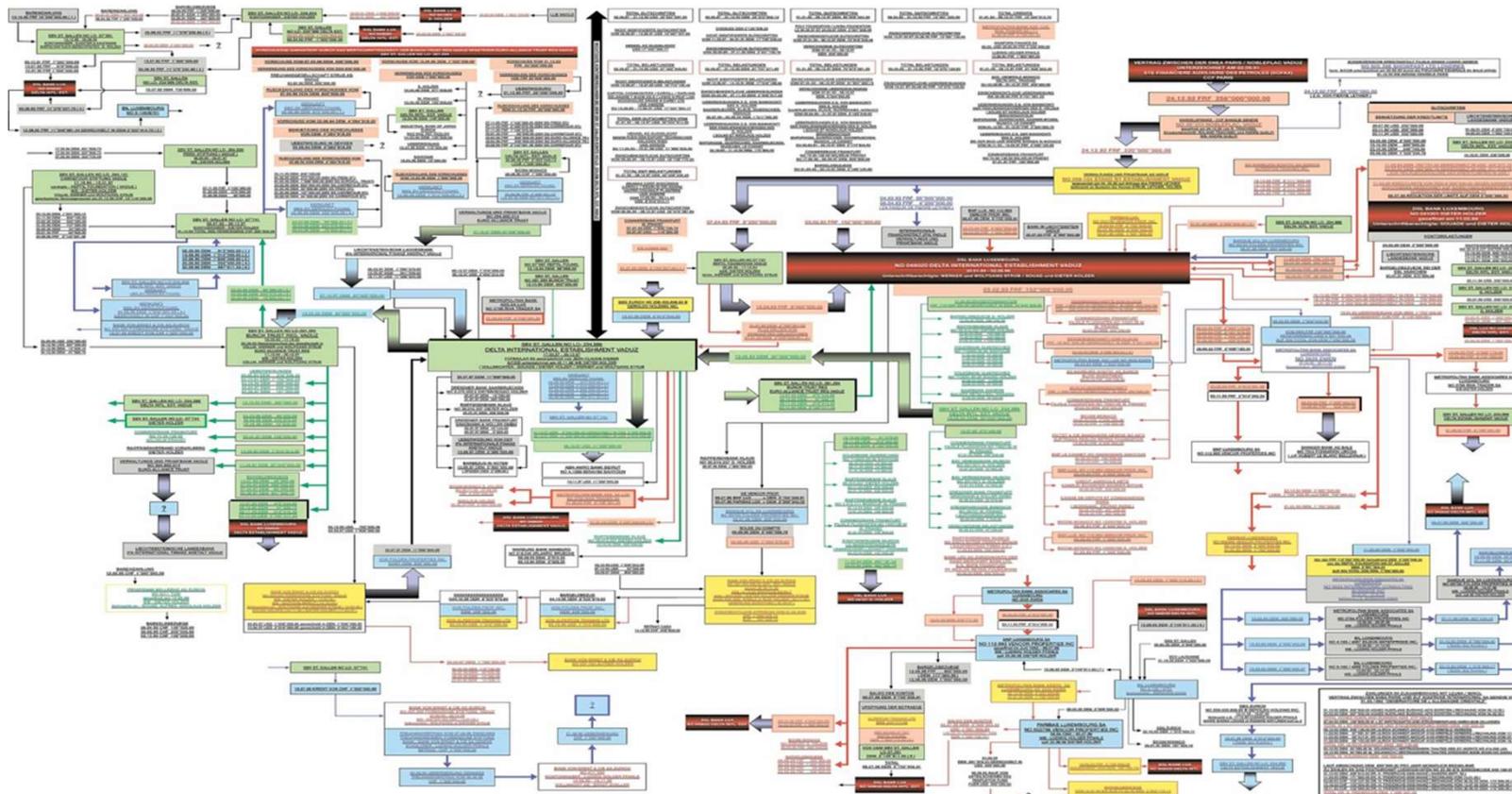
Terrorismusfinanzierung

1.4 Steuerehrlichkeit

Steuerkonformität

1. Phänomen der Geldwäscherei

Methoden des Waschens: Leuna / Elf Auquitaine



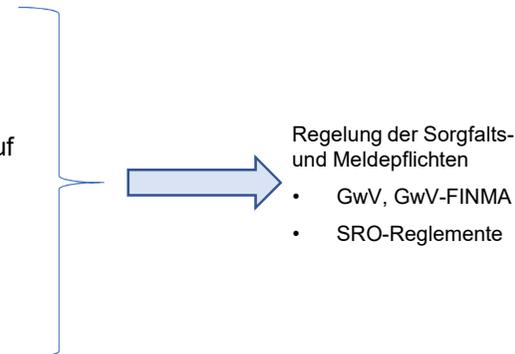
2. Abwehrkonzept in der Schweiz

2.1.1 Grundlagen

- Strafrechtliche Ebene:
 - Art. 305^{bis} StGB (Geldwäscherei)
 - Art. 305^{ter} StGB (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften)
 - Art. 260^{quinqüies} StGB (Terrorismusfinanzierung)
- Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken (VSB)
- 40 Empfehlungen + 9 Spezialempfehlungen des GAFI (www.fatf-gafi.org)
- Insbesondere das [GwG](#); [GwV](#), [GwV-FINMA](#) und [SRO-Reglement\(e\)](#)

2.1.2 Zielsetzungen und Methoden des GwG

- Inhalt:
 - Polizeiliches Rahmengesetz
 - Prinzip der Selbstregulierung
- Ziel:
 - Maximal:
 - Keine Gelder verbrecherischen Ursprungs im normalen Geldkreislauf
 - Keine Finanzierung von terroristischen Organisationen
 - Weissgeldstrategie
 - Minimal:
 - Paper trail
 - Steuerehrlichkeit



2. Abwehrkonzept in der Schweiz

2.2 Anwendungsbereich des GwG

- Banken
- Fondsleitungen
- Versicherungseinrichtungen
- Effekthändler
- Spielbanken
- Händler
- **Finanzdienstleister** und **Finanzintermediäre**
- (Art. 2 Abs. 3 GwG als Auffangtatbestand)

Weiterführendes zum Anwendungsbereich

- Bagatellbestimmung (Art. 7 ff. GwV; SR 955.01)
- Geltungsbereich des GwG

→ vgl. Referat «Anwendbarkeit des GwG auf Anwälte und Notare»

Wer ist Finanzdienstleister bzw. Finanzintermediär?

Finanzintermediär

«...Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere...»

- Kreditgeschäfte
- Dienstleistungen im Zahlungsverkehr
- Handel mit liquiden Werten
- Vermögensverwalter und Trustee (FINIG)
- Anlageberater mit Möglichkeit der Vermögensverschiebung
- Verwaltung und Aufbewahrung von Effekten

(Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG)

Finanzdienstleister

«Personen, die gewerbmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt;...»

«*Finanzdienstleistungen*: die folgenden für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten:

1. der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten,
2. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,
3. die Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung),
4. die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung),
5. Die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten;

(Art. 3 lit. d. FIDLEG)

2. Abwehrkonzept in der Schweiz

2.3 Organisation der Aufsicht: Spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden

- Eidg. Finanzmarktaufsicht **FINMA**



- Anerkennung der SRO, Genehmigung der SRO-Regelwerke
- Aufsicht über die SRO und AO
- Führung einer "black list" von FI, welchen die Bewilligung verweigert wurde oder die bei einer SRO ausgeschlossen wurden
- Erstinstanzliche Entscheide über Unterstellung unter das GwG

- Meldestelle für Geldwäscherei (**MROS**), Bundesamt für Polizei Fedpol



- Registriert Meldungen gemäss Art. 9, 16, 23, 27 GwG und nach Art. 305^{ter} StGB
- Prüfung der Verdachtsmeldungen von FI; Ggf. Weiterleitung von Meldungen an Strafverfolgungsbehörden - Ist *keine* Strafverfolgungsbehörde
- kommuniziert mit andern (ausländischen) FIU

- **SRO**: Selbstregulierungsorganisationen



Regelt:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Anschluss- und Ausschlussvoraussetzungen • Sorgfaltspflichten • GwG-Kontrollen • Disziplinarwesen; Sanktionen | <ul style="list-style-type: none"> • führt Liste mit angeschlossenen / zugelassenen FI • Informations- und Anzeigepflicht gegenüber FINMA • Meldepflicht, wenn FI dies nicht selbst macht |
|--|--|

- Aufsichtsorganisationen nach FIDLEG-FINIG



- Bewilligungsprüfung und delegierte Aufsicht über Finanzdienstleister und Finanzinstitute
- Prudenzielle Überwachung gemäss FIDLEG-FINIG und GwG-Bestimmungen
- Weiterleitung von Feststellungen zur Ergreifung von Massnahmen/Sanktionen an die FINMA

3. Pflichten der Finanzintermediäre

Überblick

Ständige Pflichten	Pflichten bei Geldwäschereiverdacht
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anschluss-/Bewilligungspflicht 2. Organisatorische Massnahmen <i>→interne Richtlinien</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen von internen Weisungen und Festlegen der Betriebsabläufe (→ interne Richtlinien, vgl. Art. 54 Reglement) 2. Triage Risiken 3. Geldwäschereifachstelle; interne Kontrolle und Massnahmen 4. Schulung von Mitarbeitenden 5. Dossierstruktur und –führung; Klientenprofil 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Besondere Abklärungspflichten <ul style="list-style-type: none"> – Ungewöhnliche Transaktionen – Verbotene Vermögenswerte 6. Meldepflicht <ul style="list-style-type: none"> – Vermögenssperre – Exkurs: Melderecht – Abbruch der Geschäftsbeziehung
3. Dokumentationspflicht	
<ol style="list-style-type: none"> 4. Generelle Abklärungspflichten: <i>→ Klientenprofil</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. Identifizierung der Vertragspartei 2. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person resp. Feststellung des Kontrollinhabers 3. Erneute Identifizierung/Feststellung 4. Abbruch der Geschäftsbeziehung 	

Praxisbeispiele: → vgl. separate Folien «Beispiele»

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.1 Ständige Pflichten > 1. Anschlusspflicht (Art. 14 GwG; i.V.m. Art. 44 FINMAG)

Durch den Anschluss an eine SRO erlangen Finanzintermediäre die erforderliche **Bewilligung** zur Ausübung ihrer Tätigkeit. Die **Aufsicht** beginnt und endet mit dem Anschluss an resp. dem Austritt/Ausschluss aus einer SRO.

- Finanzintermediäre müssen sich einer SRO anschliessen
- Verbot der Ausführung finanzintermediärer Tätigkeiten ohne Bewilligung unter Strafandrohung
- Um den Abgrenzungsproblematiken gegenüber dem Berufsgeheimnis Rechnung zu tragen, besteht eine spezielle SRO für Anwältinnen und Notare, die SRO SAV/SNV

Laufende SRO-Aufsicht für Finanzintermediäre: →vgl. Einführungsreferat Generalsekretariat

- Jährliche Berichterstattung über Tätigkeit (Formular Jahresbericht)
- Regelmässige GwG-Prüfung vor Ort
- Regelmässige Weiterbildungspflicht für alle unterstellungspflichtigen Personen
- Spontane Berichterstattung über besondere Ereignisse / Verdachtsmeldungen

Ausnahme von der Bewilligung / Anschlusspflicht:

Bagatellbestimmung (Art. 7 ff. GwV; SR 955.01)

- Für Geschäftsbeziehungen mit geringem Wert
 - Pflichten nach Art. 3 bis 7 GwG müssen nicht eingehalten werden
 - Achtung Art. 305^{bis} StGB!
 - Geringer Wert wird durch die FINMA festgelegt
 - keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung (oder Steuerehrlichkeit ?)
 - dauerhafte Geschäftsbeziehung
 - Kein klarer Schwellenwert !

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.1 Ständige Pflichten > 2. Organisatorische Massnahmen

1. Interne Richtlinien (Art. 54 Abs. 2 resp. 4 Regl.)

Minimalstandard: Zwingend und **unabhängig** von der Grösse der Kanzlei erforderlich:
Risikoklassifizierung

- **Immer:** Kriterien um zu bestimmen, wann eine Geschäftsbeziehung als eine solche mit *erhöhtem Risiko* gilt (Art. 41 Regl.)
 - **Immer:** Kriterien zum Erkennen von Transaktionen mit *erhöhtem Risiko* (Art. 42 Regl.)
 - **Immer:** Grundsätze der Aktualisierung der Kundendokumentation und zur internen Kontrolle (Art. 54 Abs. 1 lit. m und n, Art. 59)
- Keine Mindestzahl an aktiven Dossiers ! Bei Aufnahme der Tätigkeit/ Erteilung Bewilligung zwingend erforderlich.

Tip: weitere Zuständigkeiten, wie die bezeichnete Geldwäschereifachstelle gegenüber der SRO in den internen Richtlinien festhalten.

Nötig, wenn die Anzahl Personen oder die Komplexität der Mandate eine einheitliche Organisation erfordern

Regelung der Aufgaben und der Kompetenzen:

- Befinden über Aufnahme/Ablehnung von neuen Geschäftsbeziehungen
- Identifizierung der Vertragspartei
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / Kontrollinhaber
- Besondere Abklärungspflicht
- Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, welche eine Gefahr manifestieren
- usw.

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.1 Ständige Pflichten > 2. Organisatorische Massnahmen

2. Triage Risiken (→ nach int. Richtlinie gemäss Art. 54 Abs. 4 Regl.)

Einteilung der **Geschäftsbeziehungen** und **Transaktionen** in Risikogruppen:

- «normales Risiko» vs.
- «erhöhtes Risiko»

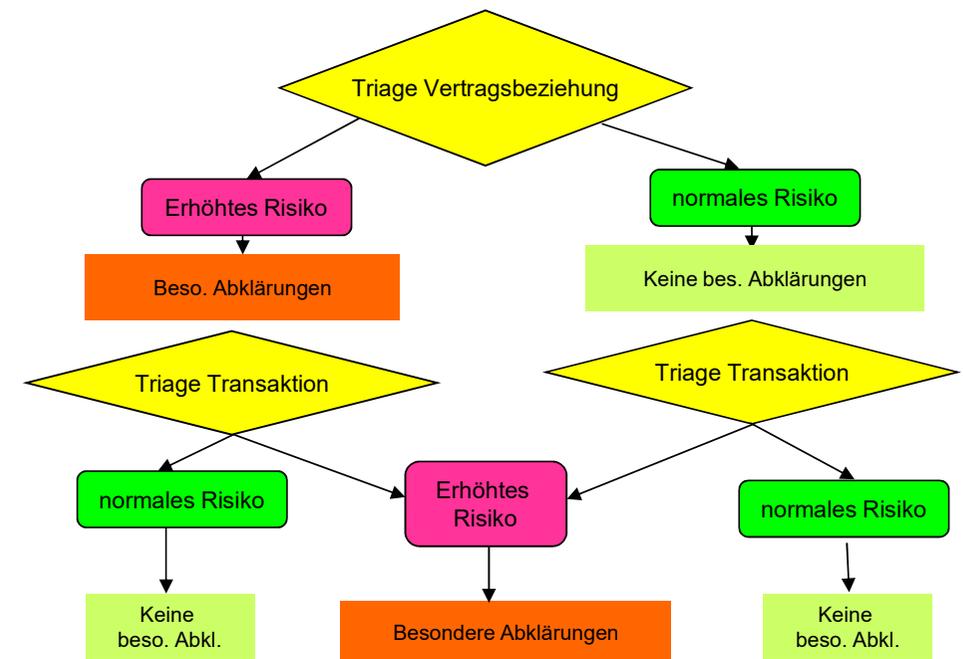
→ Die Kriterien sind zu konkretisieren und zu spezifizieren (Art. 54 Abs. 4 Regl.)

Ziel und Zweck: Überwachung der Risiken

Vorgehen:

- *Geschäftsbeziehung* bei Aufnahme und bei späteren Ereignissen nach Risiko klassifizieren (Art. 40 lit. a) Regl.)
- Einteilung periodisch überprüfen
- Für jede Geschäftsbeziehung *Transaktionslimite* definieren
- *Transaktionsüberwachung* einrichten (Art. 43 Regl.)

→ Trigger: löst besondere Abklärungspflichten aus (Art. 6 Abs. 1 GwG; Regl. 40ff) → vgl. 5. *Besondere Abklärungspflichten*



3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.1 Ständige Pflichten > 2. Organisatorische Massnahmen

2. Triage Risiken (→ nach int. Richtlinie gemäss Art. 54 Abs. 4 Regl.)

Als **Geschäftsbeziehungen** mit **erhöhtem Risiko** gelten in jedem Fall (Art. 41 Abs. 3 f Regl.), jene:

- mit *ausländischen politisch exponierten Personen* und den ihnen nahestehenden Personen,
 - *Ausländische PEP*: Personen in führenden öffentlichen Funktionen, bspw. Staats- / Regierungschef, Hohe Politiker auf nationaler Ebene, Hohe Funktionäre auf nationaler Ebene, Oberste Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung,
- mit Personen, die in einem Land *ansässig* sind, das von der FATF als "High Risk" oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft.
 - *High Risk*: Iran, Nordkorea und Myanmar (<https://www.fatf-gafi.org/en/publications/High-risk-and-other-monitored-jurisdictions.html>; «Black List»)
 - *Nicht Kooperativ*: Albania, Barbados, Burkina Faso, Cayman Islands, Democratic Republic of Congo, Gibraltar, Haiti, Jamaica, Jordan, Mali, Mozambique, Nigeria, Panama, Philippines, Senegal, South Africa, South Sudan, Syria, Tanzania, Türkiye, Uganda, United Arab Emirates, Yemen («Grey List»)

Als **Transaktionen** mit **erhöhtem Risiko** gelten in jedem Fall (Art. 42 Abs. 3 Regl.), jene:

- bei denen auf einmal oder gestaffelt Vermögenswerte im Sinn von Art. 2 lit. a) Regl. im Wert von mehr als CHF 100'000 oder dem Gegenwert in ausländischer Währung physisch eingebracht oder abgezogen werden und
- bei denen eine oder mehrere Geld- und Wertübertragungen im Sinn von Art. 2 lit. a) und b) Regl., die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5'000 oder den Gegenwert in ausländischer oder Crypto Währung erreichen oder übersteigen.
- Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als "High Risk" oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Vorsicht aufruft.

→ **Zwingende Kriterien** zum Erkennen von

- *Geschäftsbeziehung* mit erhöhtem Risiko (Art. 41 i.V.m. 54 Abs. 4 Regl.).
- *Transaktionen* mit erhöhtem Risiko (Art. 42 i.V.m. 54 Abs. 4 Regl.)



Weitere personenbezogene Risikokriterien

- Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten oder deren Staatsangehörigkeit
 - Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten
 - Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zum wirtschaftlich Berechtigten
 - Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte
 - Höhe der eingebrachten Vermögenswerte
 - Komplexität der Struktur der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person beispielsweise unter Verwendung von mehreren Sitzgesellschaften oder von einer Sitzgesellschaft mit fiduziarischen Aktionären, in einer intransparenten Jurisdiktion, ohne nachvollziehbaren Grund oder zwecks kurzzeitiger Vermögensplatzierung,
 - bei Geschäftsbeziehungen mit Finanzintermediären mit Domizil oder Sitz im Ausland: die Gesetzgebung im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der sie unterstehen.
 - häufige Transaktion mit erhöhten Risiken.
 - *Inländische PEP*: Personen in führenden öffentlichen Funktionen (bspw. Politik, Verwaltung, Militär, Justiz, Verwaltungsräte / Geschäftsführer staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung)
 - *PEP bei internationalen Organisationen*: Personen mit führenden Funktionen in zwischenstaatlichen Organisationen oder internationalen Sportverbände;
- Bei allen Arten von *PEP* sind auch die diesen Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen *nahestehenden Personen* erfasst.

Handlungsbezogene Kriterien

- erhebliche Änderungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsvolumina und –Frequenzen
- die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten
- erhebliche Änderungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung bislang üblichen Transaktionsvolumina und -frequenzen
- Herkunfts- oder Zielland von Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als "High Risk" oder nicht kooperativ betrachtet wird

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.1 Ständige Pflichten > 2. Organisatorische Massnahmen

2. Triage Risiken (→ nach int. Richtlinie gemäss Art. 54 Abs. 4 Regl.); **Verbotene Vermögenswerte**

Exkurs SRVG: Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte von PEP

- Das SRVG verlangt die Sperrung, die Einziehung und die Rückerstattung von Vermögenswerten ausländischer politisch exponierter Personen oder ihnen nahestehender Personen, die vermutlich durch Korruption, ungetreue Geschäftsbesorgung oder andere Verbrechen erworben wurden
- Die Melde- und Auskunftspflicht nach Art. 7 SRVG besteht neben der Meldepflicht nach Art. 9 GwG und umgekehrt.

Verbotene Vermögenswerte / Geschäftsbeziehungen

(Art. 7 und 8 GwV-FINMA)

- FI muss Vermögenswerte oder Geschäftsbeziehung abweisen, die zu einer Meldung führen können

Bei Verletzung:

Es stellt sich die Frage nach der Gewähr für die einwandfreie Geschäftsführung !

Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen:

Jedes Unterstützen oder Fördern der «Al-Qaïda», des «Islamischen Staates» oder deren Tarn- bzw. Nachfolgegruppierungen wird mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert.

→Als Unterstützung/Förderung gilt auch das Ausführen von Finanztransaktionen für diese Gruppierungen !

→vgl. Vermögenssperre und Abbruch der Geschäftsbeziehungen, F. 21 und 24f

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.1 Ständige Pflichten > 2. Organisatorische Massnahmen

3. Geldwäschereifachstelle; interne Kontrolle und Massnahmen (Art. 6 lit. h und i, Art. 53 Abs. 5 und 6 Regl., Art. 24 und 25 GwV-FINMA)

Grundsatz

FI sind für die Organisation, interne Kontrolle und (Korrektur-) Massnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der Einhaltung der GwG- und Reglements-Vorschriften verantwortlich.

Bezeichnen einer Geldwäschereifachstelle

- Bei Kollektivanschluss, Anschluss als juristische Person oder Personengesellschaft
- Kontaktperson gegenüber SRO
- Ausbildungsverantwortliche innerhalb Anschluss

Aufgaben

Beratende Geldwäschereifachstelle;

bis 19 unterstellungspflichtige Personen

Kontrollierende Geldwäschereifachstelle;

Ab 20 unterstellungspflichtigen Personen, *zusätzlich*

- Unterstützung der unterstellungspflichtigen Personen bei der Erfüllung der Pflichten des GwG
- Erarbeitet die internen Richtlinien

(Art. 53 Abs. 5 Regl. i.V.m. GwV-FINMA Art. 24)

- Überwacht den Vollzug der internen Reglemente
- Kontrolliert die Führung und Parameter der Transaktionsüberwachung
- Überwacht die (Ergebnisse der) besonderen Abklärungen
- Stellt sicher, dass die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Aufnahme oder Weiterführung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko vorliegen
- Erstellt eine Risikoanalyse bezüglich der durch die Kanzlei geführten GwG-Dossiers

(Art. 40 Abs. 2 lit. g, und 53 Abs. 6 Regl. i.V.m. GwV-FINMA 19 Abs. 1 und Art. 25)

4. Schulung von Mitarbeitenden

Als *Ausbildungsverantwortliche* ist die GwFS verantwortlich für die regelmässige Aus- und Weiterbildung aller mit GwG-relevanten Tätigkeiten betrauten Mitarbeitenden im Rahmen des Anschlusses.

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.1 Ständige Pflichten > 2. Organisatorische Massnahmen: Dossierführung

5. Dossierstruktur und -führung; Begriff (→ vgl. Präsentation Beispiele)

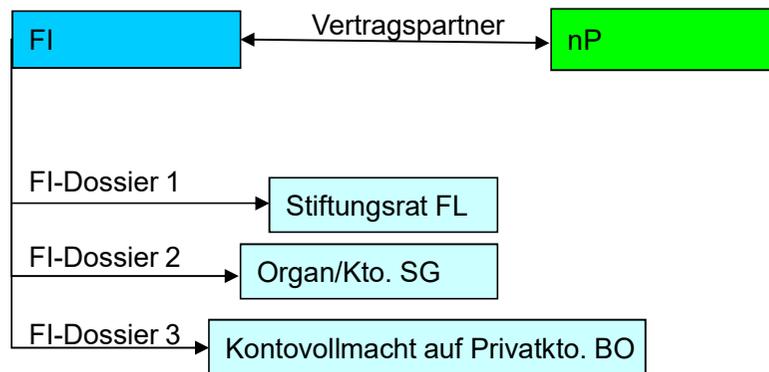
Dossierbegriff: Geschäftsbeziehung

(Art. 2 lit. h Regl.)

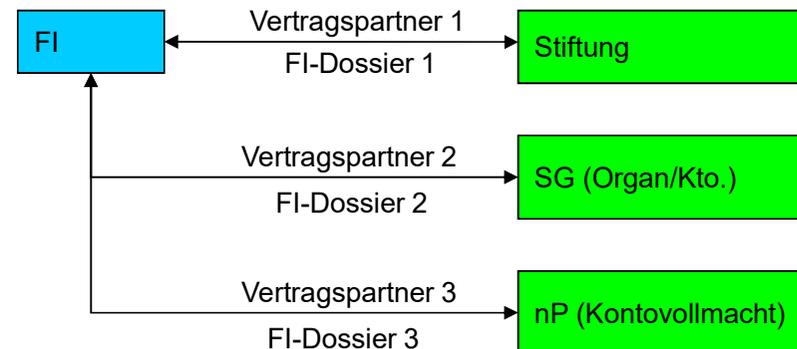
„Dossier: jedes einzelne Mandat, welches dem FI im Rahmen einer dem GwG unterworfenen Geschäftsbeziehung übertragen ist.“

Zwei Ansätze:

Für den FI ist die **natürliche Person** Vertragspartei



Der FI betrachtet als Vertragspartner die **juristische Person**



3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.1 Ständige Pflichten > 2. Organisatorische Massnahmen: Dossierführung

5. Dossierstruktur und -führung; Klientenprofil (→ vgl. Präsentation Beispiele)

Das Dossier ist regelmässig zu überprüfen und zu ergänzen (Art. 6 Abs.1 und 7 Abs. 1^{bis} GwG)

Entscheidendes und zentrales Basisdokument für

- die Beurteilung der Personen; Risiken
- Beurteilung der Transaktionen; Risiken
- Umfang der besonderen Abklärungen
- Beurteilung, ob eine Meldung zu erfolgen hat

Zeitpunkt

1. Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung

- ist zwingend ein Klientenprofil zu erstellen

2. Fortlaufende Überarbeitung

- das Klientenprofil ist regelmässig zu aktualisieren (Art. 7 1^{bis} GwG)
(es muss nicht jedes Mal das ganze Profil ausgedruckt werden, sondern lediglich die überarbeiteten Bereiche)
- überarbeitete Klientenprofile im Dossier belassen

→vgl. auch erneute Identifizierung VP, Feststellung wbP, besondere Ereignisse etc.

→vgl. sep. Präsentation für Beispiele

Inhalt des Klientenprofils

- präzise berufliche und/oder geschäftliche **Tätigkeit** der Vertragspartei
- **Hintergrund** der Vertragsbeziehung (Art und Zweck der Beziehung [Art. 6 Abs. 1 GwG])
- Geplante Entwicklung der Beziehung
- Bankverbindungen
- Bevollmächtigte und Nachweis ihrer Vollmacht mit der Art ihrer Zeichnungsberechtigung
- **Herkunft** der Vermögenswerte
- Höhe der in die Vertragsbeziehung involvierten finanziellen Mittel
- Höhe der der Vertragspartei/der wbP insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Schätzung !!)
- allfällige andere involvierte nat./jur. Personen
- Familiäres (Zivilstand, Name, Geburtsdatum, Adresse der Kinder, des Ehepartners/Lebenspartners)
- Angabe der **Risikoklassifizierung** (tief / hoch; gestützt auf das interne Reglement)
- Angabe der **Transaktionslimite**

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.1 Ständige Pflichten > 3. Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht (Art. 7 GwG, Art. 49 ff Regl.)

→ *Aufbewahrungspflicht; vgl. auch Minimaldokumentation*

- Dokumentation über Vertragspartei und Transaktionsbelege
- Transaktionsjournal
- Aufbewahrung während zehn Jahren seit Ausführung der letzten Transaktion
- Nach Abbruch der Geschäftsbeziehung: Aufbewahrung der Dokumente über Identifizierung während zehn Jahren
- GwG-Listen immer aufbewahren

GwG-Zentralregister;
Übersichtslisten inkl.
geschlossener Dossier

Klientenprofil

- präzise berufliche und/oder geschäftliche **Tätigkeit** der Vertragspartei
- **Hintergrund** der Vertragsbeziehung (Art und Zweck der Beziehung [Art. 6 Abs. 1 GwG])
- Geplante Entwicklung der Beziehung
- Bankverbindungen
- Bevollmächtigte und Nachweis ihrer Vollmacht mit der Art ihrer Zeichnungsberechtigung
- **Herkunft** der Vermögenswerte
- Höhe der in die Vertragsbeziehung involvierten finanziellen Mittel
- Höhe der der Vertragspartei/der wbP insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Schätzung !!)
- allfällige andere involvierte nat./jur. Personen
- Familiäres (Zivilstand, Name, Geburtsdatum, Adresse der Kinder, des Ehepartners/Lebenspartners)
- Angabe der **Risikoklassifizierung** (tief / hoch; gestützt auf das interne Reglement)
- Angabe der **Transaktionslimite**

**Identifizierungsdokumente,
Formulare Feststellung und
Prüfung Identität wbP/KI**

**Transaktionsjournal;
Transaktionsnotizen,
Bankbelege**

Aktennotizen über besondere Ereignisse im Dossier/um die VP/wbP/KI, besondere Abklärungen, Begründungen Verzicht erneute Identifizierung / Feststellung / Meldung, Massnahmenentscheide, Delegationsvereinbarungen etc.

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.1 Ständige Pflichten > 4. Generelle Abklärungspflichten

1. Identifizierung der Vertragspartei (→ vs. *erneute* Identifizierung F. 20)

- Aufnahme von geschäftlichen Beziehungen
- Kassageschäfte > CHF 15'000.–
- Geldwechsel > CHF 5'000.–
- Geld- oder Wertübertragungen
- Konkrete Anhaltspunkte für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung (Art. 3 Abs. 4 GwG)
- Erneute Identifizierung bei Zweifeln über Identität der Vertragspartei oder Übereinstimmung VP mit wirtschaftlich Berechtigten, bei Anzeichen für Veränderungen

Wann?

Ausnahmen für börsennotierte Gesellschaften

• Bei natürlichen Personen:

- mit einem gültigen, amtlichen, fotoversehenen Personalausweis

Wie?

• Bei juristischen Personen:

- anhand eines Handelsregisterauszuges aus einer vertrauenswürdigen Quelle
- Prüfen der Identität von Personen, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen
- Kenntnisnahme der Bevollmächtigtenregelungen

Die Dokumente müssen im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung **gültig** sein.

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.1 Ständige Pflichten > 4. Generelle Abklärungspflichten

2. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (wbP) / Kontrollinhaber (KI) (→ Art. 4 GwG, Art. 30 ff Regl.)

Feststellung erforderlich:

- Falls Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist
- Falls unklar ist, ob Vertragspartei mit wirtschaftlich berechtigter Person identisch ist
- Geschäfte mit Sitzgesellschaften
- Aufnahme der Beziehung auf dem Korrespondenzweg
- Kassageschäft mit erheblichem Wert (> CHF 15'000.–)
- Geldwechsel ab CHF 5'000.–
- Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle

Wann?

Ansonsten schriftlich festhalten, dass wbP der Vertragspartner ist

→ Schriftliche Erklärung der Vertragspartei

Wirtschaftlich berechtigte Person

→ natürliche Person (Art. 2 lit. f Regl.)

natürliche Person

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit

Kotierte Gesellschaft

- Firma
- Adresse
- Sitz

Kontrollinhaber

Bei einer operativen, nicht börsenkotierten Personengesellschaft oder juristischen Person (Art. 2 lit. g, 36 Abs. 1 Regl. und Art. 56 GwV-FINMA)

- Natürliche Person(en), die
 - mindestens 25 % der Stimmen oder des Kapitals
 - allein oder in gemeinsamer Absprache hält
- Oder (falls es keine solche natürlichen Personen gibt)
- Wer sonst als natürliche Person die Gesellschaft kontrolliert
- Oder (falls keine solche Person)
- Der Geschäftsführer

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.1 Ständige Pflichten > 4. Generelle Abklärungspflichten

2. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (wbP) / Kontrollinhaber (KI) (→ Art. 4 GwG, Art. 30 ff Regl.)

Prüfen der Identität, der wbP und vergewissern, dass die gemachte Angabe stimmt

Spezialregeln bei Vertragspartei in Form von

- Trusts
- Finanzintermediäre
- kollektive Anlageformen
- Beteiligungsgesellschaften (Art. 33 und 35 Regl.)

Bei **Scheitern** der Feststellung:

Ablehnung der Geschäftsbeziehung *oder* Ausführung von Instruktionen (Art. 37 Regl. / u.U. Meldepflicht nach Art. 9 GwG)

→ **Formulare** (→vgl. separate Präsentation für Beispiele)

- Formular A
- Formular K
- Formular I
- Formular S
- Formular T

- Formular R

Wie?

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.1 Ständige Pflichten > 4. Generelle Abklärungspflichten

3. Erneute Identifizierung VP / erneute Feststellung wbP (Art. 5 GwG, Art. 38 ff Regl.)

Anlass/Zeitpunkt:

- Früher abgegebene Erklärung der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person entspricht nicht mehr den wirtschaftlichen Tatsachen
- Bei erstem persönlichen Kontakt nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Vorgehen: → vgl. Folien 18 ff; Identifizierung VP / Feststellung wbP

4. Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 49 Regl.; Art. 12a f GwV)

- Bei Zweifeln über Angaben der Vertragspartei auch nach besonderen Abklärungen gem. Art. 40 Regl.
- Bei Verdacht, dass wissentlich falsche Angaben gemacht wurden



Folgen

- Aushändigung der Vermögenswerte mit Wahrung des Paper Trails;
- keine Barzahlungen über CHF 100'000.–

Kein Abbruch, falls

- Voraussetzungen für Meldepflicht bestehen oder
- Behördliche Sicherstellungsmassnahme bevorsteht oder
- ein Melderecht besteht

→ vgl. Folie 25

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.2 Pflichten bei Geldwäschereverdacht

5. Besondere Abklärungspflichten (Art. 6 GwG, Art. 40ff Regl. / Art. 15 ff GwV-FINMA)

Wann?

Anlass/Zeitpunkt:

- Geschäftsbeziehung oder Transaktion erscheint als *ungewöhnlich* und *Rechtmässigkeit* ist nicht erkennbar
- Bei Information durch anderen FI nach Art. 10a GwG
- Bei Informationen der FINMA und SRO nach Art. 22a GwG
- Bei Anfragen der MROS betreffend einen FI nach Art. 11a Abs. 1 GwG
- Bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (Art. 41 Abs. 6 Regl.)

Risikobasierter Ansatz

- Ausgangslage: nicht alle Vertragsbeziehungen und nicht alle Transaktionen stellen ein gleich hohes Risiko für Geldwäsche dar
- Zu treffen sind die „den Umständen angemessenen Massnahmen“ (Art. 44 Regl.)
- Umfang dieser Feststellung richtet sich nach dem Risiko der Vertragsbeziehung

Was?

Abzuklärende Sachverhalte:

- Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte
- Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte
- Hintergründe der Zahlungseingänge
- Herkunft des Vermögens
- berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei oder, wenn nicht vorhanden, des BO / Kontrollinhabers
- finanzielle Situation der Vertragspartei bzw. des BO / KI
- bei juristischen Personen: wer diese beherrscht (=KI)

bei Geld- oder Wertübertragungen: Name, Vorname und Adresse des Empfängers der Gelder oder Werte

- Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder des wirtschaftlich Berechtigten
- Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten
- die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken
- Erkundigungen bei Dritten

Wie?

Anhaltspunkte:

- Vermögenswerte aus Verbrechen
- Vermögenswerte einer kriminellen Organisation
- Vermögenswerte zur Terrorismusfinanzierung
- Fehlende Steuerehrlichkeit
- Informationen eines andern FI
- Namensmitteilungen der FINMA oder der SRO
- Weiterführen einer zweifelhaften Geschäftsbeziehung (kein begründeter Verdacht / Verzicht auf Melderecht)

Ergebnis:

Die interne Aktennotiz sollte folgende Fragen klar beantworten:

- Warum wurden zusätzliche Abklärungen vorgenommen ?
 - Welche Aspekte hat wer (intern / extern) abgeklärt ?
 - Was sind die Ergebnisse dieser Abklärungen ?
 - Sind die Ergebnisse plausibel ?
 - Was sind unsere eigenen Schlussfolgerungen ?
 - Wer hat wann welche Entscheide getroffen, weshalb ?
- (Vgl. Art. 45 Abs. 2 Regl.)

Vorgehen:

- Feststellung der Art und des Zweckes der Geschäftsbeziehung
- Dokumentation dieser Feststellung
- Der Aktennotiz sollten alle wesentlichen Dokumente beiliegen
- Kritische Hinterfragung der Auskünfte !

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.2 Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

6. Meldepflicht (Art. 9 GwG, Art. 60 Regl.); Melderecht (Art. 305ter StGB); Vermögenssperre (Art. 10 GwG; Art. 62 Regl.)

Wann?

- Bei **Verdacht**, dass Vermögenswerte (Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG)
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel Art. 260^{ter} StGB oder 305^{bis} StGB stehen
 2. aus einem Verbrechen herrühren
 3. mit einem qualifizierten Steuervergehen zusammenhängen (StGB 305^{bis} 1^{bis} StGB)
 4. der Verfügungsmacht einer terroristischen (Art. 260^{ter} StGB) oder kriminellen Organisation unterstehen
 5. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen
- Bei **Nichtzustandekommen** der Geschäftsbeziehung (Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG):
 - wegen Abbruch der Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung
 - wegen begründetem Verdacht betreffend ‚Kontaminierung‘ der Vermögenswerte (i.S. von Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG)
- Bei **Mitteilung** der FINMA oder SRO zu einer (Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG)
 - **Person**, welche beim FI VP, wbP, KI oder Bevollmächtigte ist
 - **Transaktion**, die mit einer Geschäftsbeziehung in Zusammenhang steht

Vor einer Meldung ist eine besondere Abklärung vorzunehmen.

- Beachten:** Meldung nach Art. 9 GwG an MROS; (Art. 9 GwG; Art. 60f Regl.)
- Obligatorisch
 - Unverzüglich

Bei begründetem Verdacht (Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG; Art. 20 Abs. 1 GwV):

- Keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit (Beweismittel)
- Konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte, die ein kriminelles Umfeld betreffend Herkunft der Vermögenswerte befürchten lassen (vgl. Botschaft zum GwG, BBI 1996 III 1130 f)
- mit gebotener Sorgfalt vorzunehmende Abklärungen, die den Anfangsverdacht nicht ausräumen (sonst wird Art. 6 GwG und allenfalls Art. 305^{bis} und 305^{ter} StGB verletzt)

Wichtig: ‘simple doute’ als sehr niedere Schwelle zur Absetzung einer Meldung; verbleibende Zweifel nach Abklärung, verlangen eine Meldung. Es ist keine Frage der Begründetheit eines Verdachts oder eines Zweifels!

Wer eine Meldung unterlässt, weil er (noch) zu wenig weiss, setzt er sich der Gefahr einer Strafverfolgung nach Art. 37 GwG aus (Busse bis CHF 0,5 Mio.).

Bei Nichtzustandekommen der Geschäftsbeziehung: Zeitpunkt der Meldung

Problem: Beurteilung Meldepflicht bei Verhandlung über Aufnahme der Geschäftsbeziehung; Klärung Anwendbarkeit GwG vs. Berufsgeheimnis? → Konsequenz: Meldung erst, wenn klar ist, dass GwG anwendbar

Konsequenz:

- Meldung erst, wenn klar ist, dass GwG anwendbar
- Entweder holt der FI weitere Informationen ein, um eine verlässliche Basis für seinen Entscheid Meldung „ja“ oder „nein“ zu erhalten
- oder er macht vom Melderecht nach Art. 305^{ter} StGB Gebrauch.

- **Fahrlässigkeit:** Eine Meldepflichtverletzung ist fahrlässig begehrbar
- **Verjährung:** Die Meldepflicht hört nicht mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung auf, sondern dauert, bis die Vermögenswerte nicht mehr aufgespürt oder eingezogen werden können.
- **Abbruch der Geschäftsbeziehung:** ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.2 Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

6. Meldepflicht (Art. 9 GwG, Art. 60 Regl.); **Melderecht** (Art. 305^{ter} StGB); **Vermögenssperre** (Art. 10 GwG; Art. 62 Regl.)

Wann?

Melderecht: Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften

- Abs. 1: "Wer berufsmässig **fremde** Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft."
- Abs. 2: „Die von Absatz 1 erfassten Personen sind berechtigt, der Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass **Vermögenswerte aus einem Verbrechen** oder aus einem **qualifizierten Steuervergehen** nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} herrühren.“

Beachten:

- **Dieses Melderecht besteht jedoch nur im akzessorischen Bereich !**
- **Kein unbedingtes Melderecht bei der Terrorismusfinanzierung**
- fakultativ
- keine Frist
- auch ohne Geschäftsbeziehung
- Wahrnehmungen
- verbrecherische Herkunft
- Führt zu **keiner sofortigen Vermögenssperre !**

Vermögenssperre

- bei Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit a. GwG oder bei Gebrauch des Melderechts nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB:
 - sobald die Meldestelle mitteilt, dass die Meldung an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird
- bei Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG:
 - **Sofort**
- bei Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG:
 - **keine Sperre**

Dauer der Sperre:

- bei Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit a. GwG oder bei Gebrauch des Melderechts nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB:
 - bis zum Eintreffen einer Verfügung der Strafverfolgungsbehörde
 - längstens 5 Werktage
- bei Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG:
 - 5 Werktage
 - bis zum Eintreffen einer Verfügung



- Ausführen von Kundenaufträgen
- Schweigepflicht / Informationsverbot (Art. 10a GwG; Art. 63 Regl.)
- Abklärungspflicht bei Information
- Auskunftspflicht
- Haftungsausschluss bei Meldung
- Abbruch der Geschäftsbeziehung

3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.2 Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

6. Meldepflicht (Art. 9 GwG, Art. 60 Regl.); Melderecht (Art. 305^{ter} StGB); Vermögenssperre (Art. 10 GwG; Art. 62 Regl.)

Abbruch der Geschäftsbeziehung nach Meldepflicht/Melderecht zulässig:

(Art. 9b GwG, Art. 12a und 12b GwV, Art. 64 Regl.)

- Bei Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG (Verbrechen/qualif. Steuerdelikt) und Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB:
 - Falls die Meldestelle dem FI nicht innert 40 Arbeitstagen mitteilt, dass eine Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörde erfolgt
 - oder
 - Nach erfolgter Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde, welche aber innert 5 Arbeitstagen nicht reagiert
- Bei Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG (Mitteilung Behörde):
 - Falls der FI innert 5 Arbeitstagen keine Mitteilung der Strafverfolgungsbehörde erhält
- Nach Aufhebung einer angeordneten Vermögenssperre, es sei denn, dass eine anderslautende Mitteilung der Strafverfolgungsbehörde vorliegt.

Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist der Meldestelle unverzüglich zu melden (Art. 9b Abs. 3 GwG).

Abbruchverbot:

(Art. 12a GwV)

- Abbruch auf Initiative des FI (Abs. 1)
 - Wenn die Voraussetzungen zur Vornahme einer Meldung nach Art. 9 GwG vorliegen oder
 - er vom Melderecht (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) Gebrauch macht
- Abbruch auf Initiative des FI oder des VP (Abs. 2 lit. a)
 - Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen bevorstehen und der FI vom Melderecht nicht Gebrauch macht, obschon deren Voraussetzungen gegeben sind.

Ausführen von Kundenaufträgen:

(Art. 9a GwG)

- bei Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit a. GwG oder bei Gebrauch des Melderechts nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB:
 - sofern keine Vermögenssperre besteht
 - immer Wahrung des Paper-Trails
- andere Meldungen
 - kein Ausführen von Kundenaufträgen
- **Verbot** der Ausführung von Kundenaufträgen bezüglich bedeutender Vermögenswerte, wenn behördliche Sicherungsmassnahmen bevorstehen (Art. 12a Abs. 2 lit. b GwV)



3. Pflichten der Finanzintermediäre

3.2 Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

6. Meldepflicht (Art. 9 GwG, Art. 60 Regl.); Melderecht (Art. 305^{ter} StGB); Vermögenssperre (Art. 10 GwG; Art. 62 Regl.)

Schweigepflicht / Informationsverbot (Art. 10a GwG; Art. 63 Regl.)

- Bei Meldung darf die Vermögenssperre nicht kommuniziert werden
- *Ausnahme:*
 - Kann der FI die Vermögenswerte nicht selber sperren, *darf* er den Dritten, der die Vermögenswerte sperren kann, informieren
 - Arbeiten mehrere FI gemeinsam für den Klienten, *können* sie sich gegenseitig informieren
 - FI die für denselben Konzern arbeiten, *können* sich informieren
 - SRO darf informiert werden

Auskunftspflicht

- Der FI ist betreffend eines Klienten, der von einer Meldung oder einer Anfrage eines ausländischen FIU betroffen ist, gegenüber der Meldestelle auskunftspflichtig (Art. 11a GwG)

Abklärungspflicht bei Information

- Der nach Art. 10a GwG informierte FI muss besondere Abklärungen vornehmen und selbst entscheiden, ob er Meldung / Vermögenssperre macht (Art. 40 Abs. 1 lit. c Regl.).

Beachten beim Abbruch der Geschäftsbeziehung:

- den Paper-Trail wahren (Art. 9b GwG)
- dokumentieren (!)
- Kein Abbruch und kein Abzug von bedeutenden Vermögenswerten, wenn eine Sicherstellungsmassnahme unmittelbar bevorsteht

Haftungsausschluss bei Meldung (Art. 11 und 11a GwG)

- Haftungsausschluss für Meldungen nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB (Melderecht), Meldepflicht (GwG 9), Vermögenssperre (GwG 10) und Informationsherausgabe (GwG 11a)
- Haftungsausschluss auch bei Verletzung des Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisses
- **ABER**
 - Haftungsausschluss bei Gutgläubigkeit
 - Art. 11 GwG ist nur im akzessorischen Bereich anwendbar !



Literatur

Begriffe/Abkürzungen:

FI: Finanzintermediär
FIU: Financial Intelligence Unit (Meldestelle eines ausländischen Staates)
KI: Kontrollinhaber
VP: Vertragspartei
WbP: wirtschaftlich berechtigte Person (BO: beneficial owner)

Gesetzliche Grundlagen und Regulierung:

- [GwG](#) (in Dauerüberarbeitung)
- [GwV](#) (dito)
- [GwV-FINMA](#) (dito)
- [VSB 20](#)
- [Regelwerke SRO SAV/SNV](#)
- SRVG: Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen ([SR 196.1](#))

Behörden und nützliche Links:

FINMA; [Rundschreiben 2011/1](#) (letzte Anp. 2020)
[MROS](#) Meldestelle für Geldwäscherei
[SRO SAV/SNV](#); Musterdokumentation, Anschlussgesuch, Publikationen, Regelwerk, etc.
[Formulare VSB](#) (z.B. A, K, S, T)